

Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N.

## ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

im Parallelverfahren zum Bebauungsplan  
„Interkommunale Gewerbeentwicklung  
KOMPASS81, Autobahnkreuz Ost Empfingen“

### Begründung

Plandatum: 03.03.2026

Aufgestellt  
Hermaringen, 15.04.2026



.....  
Philipp Kopp, M.Eng.  
Stadtplaner (AKBW)

Anerkannt und ausgefertigt  
Horb a. N., 15.04.2026

gez.

.....  
Michael Keßler, Oberbürgermeister  
Stadt Horb a. N. und Vorsitzender der  
Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N.

---

Projektnummer 218.09837.00

Bearbeitung:

**Philipp Kopp**  
M.Eng. Dipl.-Ing (FH),  
Stadtplaner (AKBW)

# INHALTSVERZEICHNIS

|           |                                                                                                                                                               |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A.</b> | <b>ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG .....</b>                                                                                                      | <b>5</b>  |
| 1.        | Allgemeine Planungserfordernis.....                                                                                                                           | 5         |
| 2.        | Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans<br>„Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81, Autobahnkreuz Ost Empfinger“ ..... | 5         |
| 3.        | Planungsrechtliche Grundlagen .....                                                                                                                           | 6         |
| <b>B.</b> | <b>ALTERNATIVENPRÜFUNG.....</b>                                                                                                                               | <b>7</b>  |
| <b>C.</b> | <b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN .....</b>                                                                                                                          | <b>12</b> |
| 1.        | Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 .....                                                                                                           | 12        |
| 1.1       | Systematik und Funktion .....                                                                                                                                 | 12        |
| 1.2       | Ziele (Z) der Raumordnung .....                                                                                                                               | 12        |
| 1.3       | Grundsätze (G) der Raumordnung.....                                                                                                                           | 12        |
| 1.4       | Für das Plangebiet einschlägige Ziele und Grundsätze des LEP 2002 .....                                                                                       | 13        |
| 2.        | Regionalplan Nordschwarzwald .....                                                                                                                            | 16        |
| 2.1       | Bindungswirkung, Ziele und Grundsätze.....                                                                                                                    | 16        |
| 2.2       | Gebietstypen.....                                                                                                                                             | 16        |
| 2.3       | Verbindlicherklärung .....                                                                                                                                    | 16        |
| 2.4       | Für das Plangebiet einschlägige Ziele und Grundsätze des Regionalverbands Nordschwarzwald<br>2015.....                                                        | 17        |
| 3.        | Änderung des Regionalplans .....                                                                                                                              | 20        |
| 4.        | Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundzüge.....                                                                                                   | 22        |
| <b>D.</b> | <b>FLÄCHENBEDARFSNACHWEIS .....</b>                                                                                                                           | <b>23</b> |
| <b>E.</b> | <b>FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG .....</b>                                                                                                                      | <b>24</b> |
| 1.        | Lage, Größe, Topographie und Erschließung des Plangebiets .....                                                                                               | 24        |
| 2.        | Nutzung.....                                                                                                                                                  | 25        |
| 3.        | Fachliche Vorgaben Flächennutzungsplan und Landschaftsplan .....                                                                                              | 25        |
| 4.        | Veränderte Darstellungen im Flächennutzungsplan .....                                                                                                         | 27        |
| 5.        | Planungsstatistik.....                                                                                                                                        | 28        |
| <b>F.</b> | <b>HINWEISE .....</b>                                                                                                                                         | <b>29</b> |
|           | Schutzgebiete und Biotope.....                                                                                                                                | 29        |
|           | Denkmalschutz .....                                                                                                                                           | 29        |
|           | 110-kV-Hochspannungsleitung .....                                                                                                                             | 30        |
| <b>G.</b> | <b>UMWELTBERICHT .....</b>                                                                                                                                    | <b>30</b> |
| <b>H.</b> | <b>ANHANG .....</b>                                                                                                                                           | <b>30</b> |
| <b>I.</b> | <b>QUELLEN.....</b>                                                                                                                                           | <b>31</b> |

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|                      |                                                                                                                                                        |    |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Abbildung 1:</b>  | Gesamtübersicht Standortalternativenprüfung GE 1 – GE 4 .....                                                                                          | 7  |
| <b>Abbildung 2:</b>  | Standortalternative GE 1 „Stocken/Langenrain“ .....                                                                                                    | 8  |
| <b>Abbildung 3:</b>  | Standortalternative GE 2 „Zeisel“ .....                                                                                                                | 8  |
| <b>Abbildung 4:</b>  | Standortalternative GE 3 „Eichle“ .....                                                                                                                | 9  |
| <b>Abbildung 5:</b>  | Standortalternative GE 4 „Osterbach/Felsenäcker“ .....                                                                                                 | 10 |
| <b>Abbildung 6:</b>  | Ausschnitt Regionalplan Nordschwarzwald 2015 – Strukturkarte .....                                                                                     | 17 |
| <b>Abbildung 7:</b>  | Ausschnitt Regionalplan Nordschwarzwald 2015 – Raumnutzungskarte .....                                                                                 | 18 |
| <b>Abbildung 8:</b>  | Ausschnitt Regionalplan Nordschwarzwald 2015 – Raumnutzungskarte mit<br>Darstellung des Zweckverbandsgebiets KOMPASS81 .....                           | 20 |
| <b>Abbildung 9:</b>  | Ausschnitt 7. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald 2015 –<br>Raumnutzungskarte mit neuer Darstellung des Zweckverbandsgebiets<br>KOMPASS81 ..... | 21 |
| <b>Abbildung 10:</b> | Lage des Plangebiets .....                                                                                                                             | 24 |
| <b>Abbildung 11:</b> | Ausschnitt Flächennutzungsplan 1997 mit den Änderungen 1-79,<br>Ortslage Empfingen .....                                                               | 25 |
| <b>Abbildung 12:</b> | Auszug Flächennutzungsplan Stand 2018 und Flächennutzungsplanänderung .                                                                                | 27 |

## TABELLENVERZEICHNIS

|                   |                                                                                                          |    |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Tabelle 1:</b> | Grobbewertung / Vergleich der Standortvorschläge durch das Büro Gfrörer .....                            | 10 |
| <b>Tabelle 2:</b> | Übersicht der Gewerbeflächenbedarfe innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft<br>gemeinschaft bis 2037 ..... | 23 |
| <b>Tabelle 3:</b> | Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. im Bereich des<br>Zweckverbandsgebiets .....          | 26 |
| <b>Tabelle 4:</b> | Flächenbilanz .....                                                                                      | 28 |

## **A. ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

### **1. Allgemeine Planungserfordernis**

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan ist aus den übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan und Regionalplan) zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan stellt die Nutzungen für die gesamte Gemeindefläche dar, wobei die Abgrenzung der einzelnen Nutzungen nicht parzellenscharf wie bei einem Bebauungsplan zu verstehen ist und somit ein gewisser Ermessensspielraum besteht. Der Darstellungsinhalt des Flächennutzungsplanes orientiert sich insbesondere an der Baunutzungsverordnung (BauNVO), die die möglichen Gebietstypen (z.B. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) näher definiert.

### **2. Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81, Autobahnkreuz Ost Empfingen“**

Die große Kreisstadt Horb a.N. und die Gemeinde Empfingen beabsichtigen, gemeinsam ein interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen. Die dafür vorgesehene Fläche, die insgesamt ca. 47 ha umfasst, liegt unmittelbar an der Bundesautobahn A81 östlich der Autobahnanschlussstelle Empfingen.

Horb a. N. wird im Regionalplan 2015 als Mittelzentrum aufgeführt, welchem mit den Landesentwicklungsachsen eine verstärkte Entwicklungsfunktion zukommen soll. Die Gemeinde Empfingen ist gemäß dem Regionalplan Nordschwarzwald als Kleinzentrum festgelegt.

Das Mittelzentrum Horb a. N. wird im Regionalplan als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Im Regionalplan Nordschwarzwald ist ebenfalls niedergeschrieben, dass die Anbindung an die Mittelbereiche (unter anderem an Horb a. N.) an die Bundesautobahn A 81 durch vermehrten Aus- und Neubau von Straßen zu verbessern ist. Sowohl Horb a. N. wie auch der Gemeinde Empfingen sollen gemäß dem Regionalplan verstärkte Siedlungsfunktionen zukommen.

Für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen müssen Flächen verfügbar sein, welche verkehrlich gut erreichbar sind. Da Horb a. N. in der Vergangenheit durch eine nachteilige Verkehrsanbindung gekennzeichnet war, konnten Gewerbeflächen - damit einhergehend Arbeitsplätze - nicht in dem Maße entwickelt werden als es der Stadtgröße angemessen gewesen wäre. Der vorhandene Auspendlerüberschuss bzw. das negative Pendlersaldo zeigt diese Problematik und verdeutlicht, dass die mittelzentrale Funktion der Stadt Horb a. N. in Bezug auf die Bereitstellung von Arbeitsplätzen nicht bzw. nur unzureichend erfüllt werden konnte.

Die Berufspendlerrechnung des Statistischen Landesamts von 2017/2019 zeigt ebenfalls einen Auspendlerüberschuss.

Der Gewerbeflächenbedarf der gesamten vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VG) Horb a. N. bis zum Jahr 2037 wurde vom Büro Gfrörer Ingenieure, Empfingen berechnet. Die Berechnungen mit Stand vom Juli 2021 sowie die ergänzende Begründung der Großen Kreisstadt Horb a.N. vom 07.01.2025 sind den Unterlagen der Flächennutzungsänderung als Anhang beigelegt.

Die Berechnungen zeigen einen positiven Bedarf der beteiligten Gemeinden Horb a. N., Empfingen und Eutingen i. G. für die Ausweisung neuer, attraktiver Gewerbeflächen in verkehrsgünstiger Lage. Hierfür haben sich die Stadt Horb a. N. und die Gemeinde Empfingen zusammengeschlossen, um Synergieeffekte bei der Suche nach geeigneten Flächen zu erreichen. Es wurden verschiedene Standorte untersucht, um eine geeignete Lösung zu finden. Es kristallisierte sich eine Fläche östlich der Bundesautobahn A 81, nordöstliche der Anschlussstelle Empfingen, heraus. Für die Entwicklung dieses Gebiets gründeten die Stadt Horb a. N. und die Gemeinde Empfingen den Zweckverband KOMPASS81.

Mit der Planung einer „Interkommunalen Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ wird dem Ziel Rechnung getragen, die hohe Verkehrsbelastung durch weite Pendlerverkehre insbesondere im Berufsverkehr in benachbarte Regionen durch eine stärkere Arbeitsplatzkonzentration zu verringern. Es sollen mit den Neuansiedlungen von Unternehmen wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen werden, die den regionalen Wirtschaftsstandort stärken.

Die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes folgt dem Grundsatz 3.3.6 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg. Dieser sieht vor, dass die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete intensiviert werden soll und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Nutzungen möglich sind.

### **3. Planungsrechtliche Grundlagen**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan.

Ein solches Erfordernis liegt vor: Der gültige Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. weist den Planbereich des Bebauungsplans „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81, Autobahnkreuz Ost Empfingen“ als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft aus. Die Planungen sehen in diesem Bereich jedoch gewerbliche Flächen in Verbindung mit Erschließungs- und Grünflächen vor.

Der Bebauungsplan kann daher nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aus diesem Grund muss der Flächennutzungsplan geändert und die Darstellungen angepasst werden. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 12.12.2018 durch die Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. gefasst.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Umgriff der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stellt der Regionalplan 2015 Nordschwarzwald seit der 7. Änderung keine im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigten Ziele da.

## B. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Rahmen der Planung des interkommunalen Gewerbegebiets wurden mehrere Standortalternativen durch das Büro Gfrörer Ingenieure, Empfingen geprüft. Die Standortalternativenprüfung mit Stand vom 06.03.2023 ist den Unterlagen der Flächennutzungsänderung als Anhang beigelegt. Es wurden die folgenden potenziellen Standorte untersucht: Optionsfläche GE 1 „Stocken/Langenrain“, Optionsfläche GE 2 „Zeisel“, Optionsfläche GE 3 „Eichle“. Vom Regionalverband wurde darüber hinaus gefordert, die Optionsfläche zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Autobahnkreuz“ und den bestehenden Siedlungsflächen / Wohnbauflächen GE 4 „Osterbach/Felsenäcker“ zu untersuchen.

Die Standortvorschläge sind in der folgenden Planzeichnung dargestellt und werden anschließend textlich erläutert.

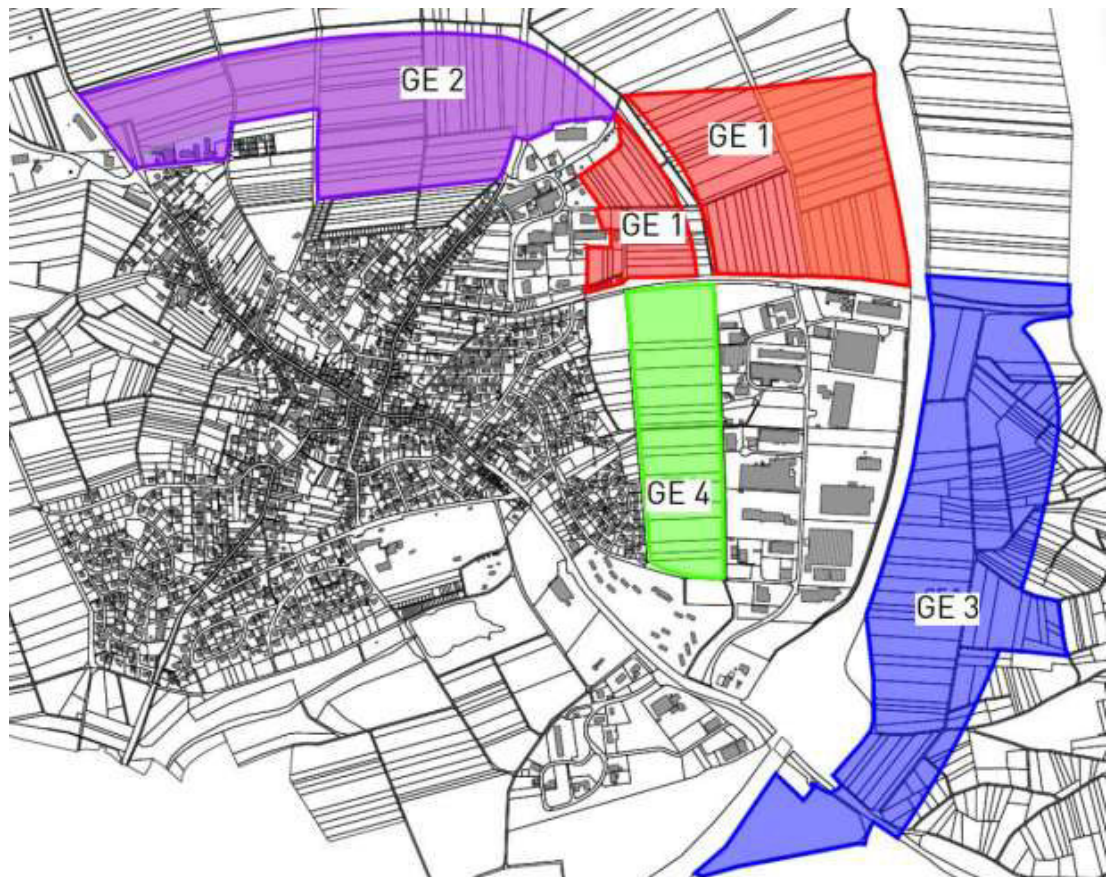


**Abbildung 1:** Gesamtübersicht Standortalternativenprüfung GE 1 – GE 4  
(Quelle: Standortalternativenprüfung vom Büro GFRÖRER Ingenieure mit Stand vom 06.03.2023)

Keiner der Standorte beinhaltet Schutzgebietsflächen. Bei allen Optionsflächen sind Landwirtschaftliche Flächen betroffen und es liegen kleinparzellige Eigentumsverhältnisse vor.

### **Optionsfläche GE 1 „Stocken/Langenrain“**

Optionsfläche 1 bietet mit ca. 34,2 ha die zweit geringste Flächengröße der untersuchten Standorte und liegt nordöstlich zwischen den Gewerbegebieten „Autobahnkreuz“ und „Schießrain“. Die Fläche liegt nicht im Regionalen Grünzug, jedoch in einem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft des RPNSW, wodurch eine Änderung des Regionalplans erforderlich wäre. Durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur wäre hier eine Realisierung auch ohne Ortsumfahrung möglich.

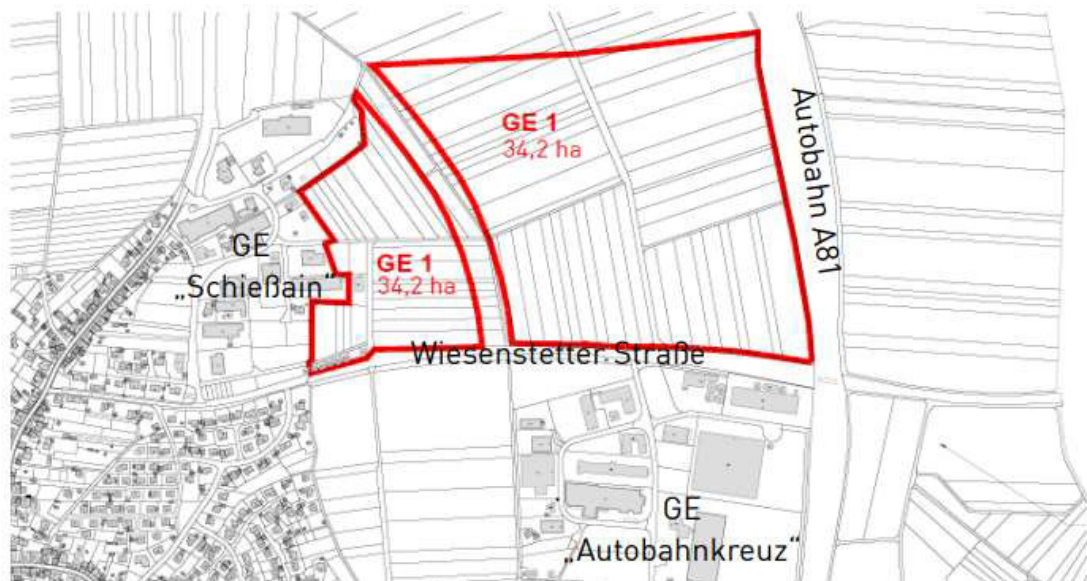


**Abbildung 2:** Standortalternative GE 1 „Stocken/Langenrain“  
(Quelle: Standortalternativenprüfung vom Büro GFRÖRER Ingenieure mit Stand vom 06.03.2023)

### Optionsfläche GE 2 „Zeisel“

Optionsfläche 2 bietet eine Flächengröße ca. 35,2 ha nördlich von Empfingen und verbindet die bestehenden Gewerbegebiete „Öschweg“ und „Schießrain“. Bei dieser Variante wäre eine Grünzone als Puffer zur Abgrenzung zum Ort erforderlich.

Aufgrund der zu erwartenden erhöhten Verkehrsbelastung durch das Gewerbegebiet müsste der Standort an die Ortsumfahrung angeschlossen werden, um die Ortslage nicht zusätzlich zu belasten. Durch die Lage im Bereich eines Regionalen Grünzuges wäre zudem eine Regionalplanänderung notwendig.



**Abbildung 3:** Standortalternative GE 2 „Zeisel“  
(Quelle: Standortalternativenprüfung vom Büro GFRÖRER Ingenieure mit Stand vom 06.03.2023)

### Optionsfläche GE 3 „Eichle“

Optionsfläche 3 bietet eine Flächengröße ca. 52 ha und sieht eine Fläche östlich der Bundesautobahn A 81 vor. Diese Alternative bietet den größten Abstand zur bestehenden Wohnbebauung. Hier befindet sich aktuell noch kein Gewerbe. Eine östliche Abgrenzung des Gewerbegebietes könnte die Variante „Ost“ der Ortsumgehung bilden. Hier wäre eine am Bedarf orientierte, abschnittsweise Entwicklung der Gewerbeflächen möglich. Durch die Lage im Bereich eines Regionalen Grünzuges wäre auch hier eine Regionalplanänderung erforderlich.

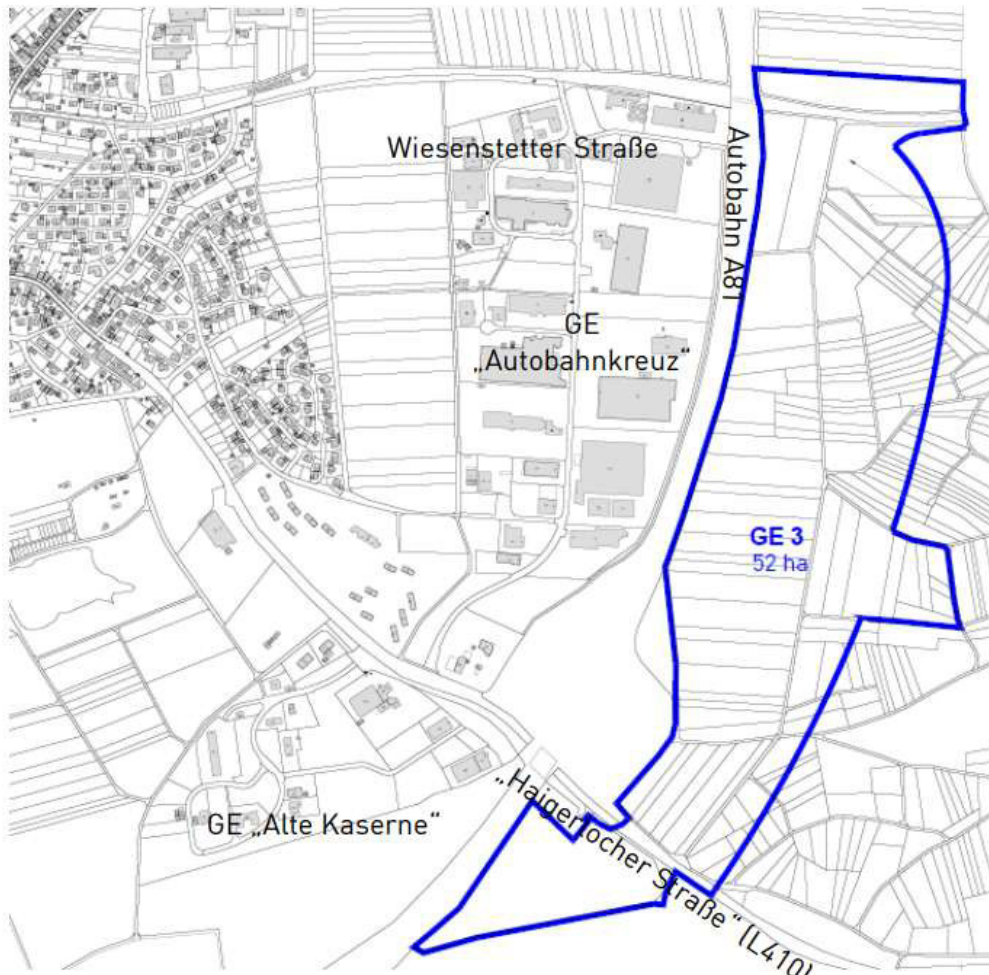


**Abbildung 4:** Standortalternative GE 3 „Eichle“  
(Quelle: Standortalternativenprüfung vom Büro GFRÖRER Ingenieure mit Stand vom 06.03.2023)

### Optionsfläche GE 4 „Osterbach/Felsenäcker“

Optionsfläche 4 bietet eine Flächengröße ca. 15,4 ha und weist somit die geringste Flächengröße der untersuchten Standorte auf. Die Fläche befindet sich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Autobahnkreuz“ und den Siedlungsflächen „Osterbach“. Bei dieser Flächen-Variante wäre ebenfalls eine Grünzone als Puffer aufgrund der geringen Abgrenzung zum Ort erforderlich. Für diese Fläche ist keine Änderung des Regionalplans erforderlich, da keine Belange der Raumordnung tangiert werden.

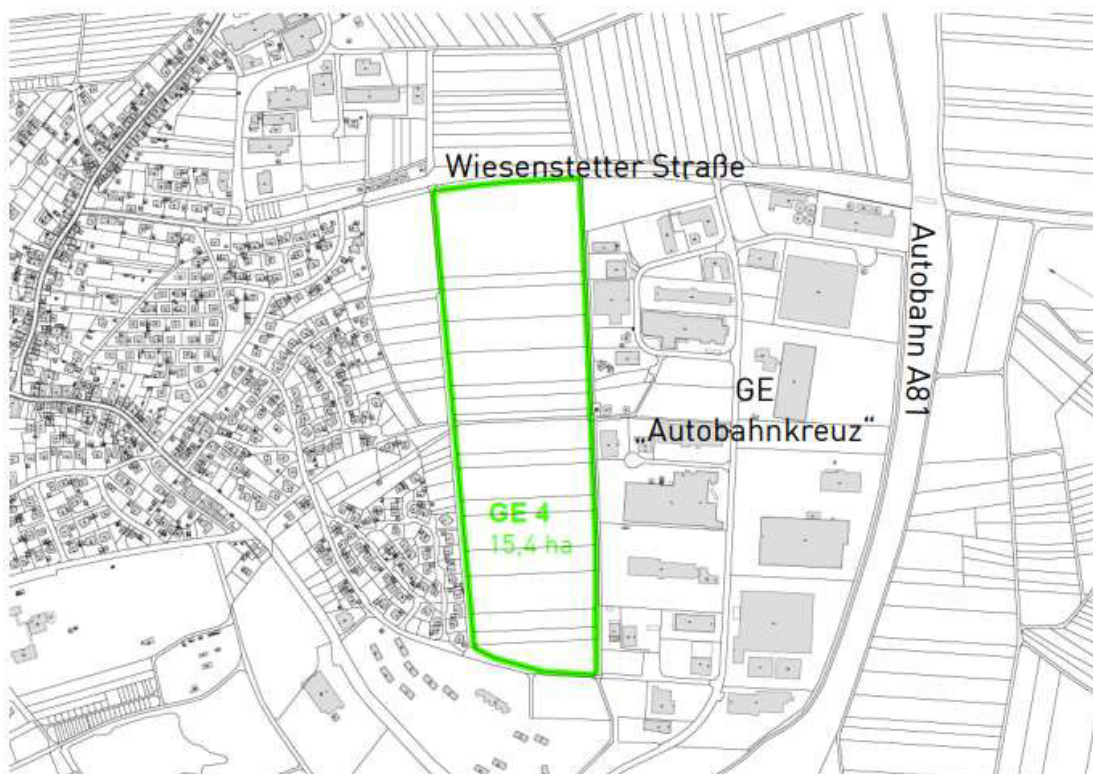


**Abbildung 5:** Standortalternative GE 4 „Osterbach/Felsenäcker“  
(Quelle: Standortalternativenprüfung vom Büro GFRÖRER Ingenieure mit Stand vom 06.03.2023)

**Tabelle 1:** Grobbewertung / Vergleich der Standortvorschläge durch das Büro Gfrörer

|                                                        | <b>Optionsfläche<br/>GE 1<br/>„Stocken /<br/>Langenrain“</b>                                                 | <b>Optionsfläche<br/>GE 2<br/>„Zeisel“</b>                                          | <b>Optionsfläche<br/>GE 3<br/>„Eichle“</b>                                                                                                     | <b>Optionsfläche<br/>GE 4<br/>„Osterbach /<br/>Felsenäcker“</b> |
|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Flächengröße</b>                                    | ca. 34,2 ha,<br>ca. 27,4 ha netto                                                                            | ca. 35,2 ha<br>ca. 28,2 ha netto                                                    | ca. 52 ha,<br>ca. 33 ha netto                                                                                                                  | ca. 15,4 ha<br>ca. 12,32 ha netto                               |
| <b>Lage zum Orts-<br/>kern</b>                         | nordöstlich                                                                                                  | nördlich                                                                            | östlich                                                                                                                                        | östlich                                                         |
| <b>Topografie</b>                                      | mäßig                                                                                                        | mäßig                                                                               | mäßig                                                                                                                                          | schwer                                                          |
| <b>Siedlungsab-<br/>stand/Lärmemissi-<br/>onen</b>     | mittel – groß                                                                                                | gering - mittel                                                                     | groß                                                                                                                                           | gering                                                          |
| <b>Stadtplanerische<br/>Alternativen Prü-<br/>fung</b> | +                                                                                                            | -                                                                                   | 0                                                                                                                                              | -                                                               |
| <b>Land- &amp; Forstwirt-<br/>schaft</b>               | Vorrang- & Vor-<br>behaltsgebiet<br>Landwirtschaft<br>des RPNSW, Re-<br>gionalplanände-<br>rung erforderlich | Vorbehaltsgebiet<br>Landwirtschaft<br>des RPNSW,<br>keine Regional-<br>planänderung | Vorranggebiet<br>Landwirtschaft<br>des RPNSW,<br>Wald (textliche<br>Festlegung des<br>RPNSW), Re-<br>gionalplanän-<br>derung erfor-<br>derlich | keine Ausweisung<br>keine Regional-<br>planänderung             |
| <b>Regionaler Grün-<br/>zug</b>                        | nein                                                                                                         | Regionalplanän-<br>derung erforder-<br>lich                                         | Regional-<br>planänderung<br>erforderlich                                                                                                      | nein                                                            |

|                                                                            |                                                                                                     |                                                                                                    |                                                                                                                                        |                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Landschaftsbild, Fernwirkung</b>                                        | Verbindung bestehender Gewerbegebiete, entlang der Autobahn. mittel - hoch                          | Verbindung bestehender Gewerbegebiete. mittel - hoch                                               | Neuansatz östlich entlang der Autobahn in Verbindung mit Umgehungsstraßen-trasse. mittel                                               | Verbindung bestehender Gewerbegebiete. gering                                                                        |
| <b>Ausgleichsbedarf</b>                                                    | gering                                                                                              | gering                                                                                             | mittel                                                                                                                                 | mittel                                                                                                               |
| <b>Äußere Erschließung<br/>Verehr ohne Orts-umgehung</b>                   | Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, (K-4768) und Robert-Bosch-Str.                             | Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, (K-4767, L-396), Verbindung hauptsächlich durch Ortslage. | Anbindung an übergeordnetes Straßennetz (B-463, K-4768), neue äußere Erschließungsstr. erforderlich, aber Entlastung Knotenpunkt L410. | Anbindung an übergeordnetes Straßennetz, (K-4768) und Robert-Bosch-Str., neue äußere Erschließungsstr. erforderlich. |
| <b>Äußere Erschließung<br/>Schmutzwasser, Trennsystem</b>                  | Sammler zum Netz GE "Auto-bahn-Kreuz" und Wiesenstetter Str." erforderlich. Freie Kapazität prüfen! | Sammler zum Netz „Horber Straße“ erforderlich. Freie Kapazität prüfen!                             | Sammler zum Netz „Haigerlocher Str.“, Teilflächen im Freispiegelgefälle, Teilflächen über Drucksysteme. Kapazität prüfen!              | Die vorhandene Netzstruktur ist bereits im Bestand überlastet.                                                       |
| <b>Entwässerung im Mischsystem (eher nicht realisierbar)</b>               | Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschlusssammeln und Regenwasserbehandlung.                        | Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschlusssammeln und Regenwasserbehandlung.                       | Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschlusssammeln und Regenwasserbehandlung. Für Teilflächen nicht möglich.                            | Vermutlich Kapazitätsengpässe in Anschlusssammeln und Regenwasserbehandlung.                                         |
| <b>Äußere Erschließung<br/>Niederschlagswasser<br/>Niederschlagswasser</b> | Retention erforderlich. Ableitung nur durch Bestand mit neuem RW-Kanal möglich.                     | Retention erforderlich. Ableitung Richtung „Rotwiesen“.                                            | Retention erforderlich. Ableitung nur durch Bestand mit neuem RW-Kanal möglich.                                                        | Retention erforderlich. Ableitung nur durch Bestand mit neuem RW-Kanal möglich.                                      |
| <b>Regenwasserbehandlung</b>                                               | ggf. erforderlich                                                                                   | ggf. erforderlich                                                                                  | ggf. erforderlich                                                                                                                      | ggf. erforderlich                                                                                                    |
| <b>Einschätzung der Realisierbarkeit</b>                                   | mittelfristig                                                                                       | mittelfristig                                                                                      | mittelfristig                                                                                                                          | mittelfristig                                                                                                        |
| <b>Verfügbarkeit der Grundstücksflächen</b>                                | Kleinparzellige Eigentumsverhältnisse, überwiegend privat.                                          | Kleinparzellige Eigentumsverhältnisse, überwiegend privat.                                         | 1/3 im öffentlichen Eigentum.                                                                                                          | Kleinparzellige Eigentumsverhältnisse, überwiegend privat.                                                           |
| <b>Entwicklungsmöglichkeiten</b>                                           | +                                                                                                   | +                                                                                                  | 0                                                                                                                                      | +                                                                                                                    |

Realisiert werden soll das Gewerbegebiet auf der Optionsfläche GE 3 „Eichle“. Insbesondere aufgrund der möglichen Anbindung an die vorgesehene Nordumfahrung der Ortschaft Empfingen wurde diese Variante gewählt. Eine Belastung des Siedlungsbereiches durch zusätzlichen Verkehr und Gewerbeemissionen wird dadurch vermieden. Durch den Aufbau eines getrennten Entwässerungssystems ist die Auslastung der Bestandskanäle im Gemeindegebiet nicht relevant und dadurch insgesamt sehr vorteilhaft. Die Möglichkeit eine Fläche von 33 ha zu überplanen, bietet die Chance langfristig den Gewerbeflächenbedarf der beiden Partnergemeinden zu decken und den Flächenverbrauch an anderen Standorten zu vermeiden.

Die Standortalternativenprüfung des Büro Gförer Ingenieure, Empfingen in der Fassung vom 06.03.2023 wird der Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigelegt.

## C. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

### 1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002

#### 1.1 Systematik und Funktion

*„Die Landesplanung ist Teil eines gestuften Systems räumlicher Gesamtplanungen: Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung der einzelnen Gemeinden. Rechtsgrundlagen für die Raumordnung sind das Raumordnungsgesetz des Bundes und das Landesplanungsgesetz. Die Vorgaben der jeweils höheren Stufe müssen dabei von den nachfolgenden Planungsebenen beachtet werden, umgekehrt müssen diese aber an der Aufstellung der Vorgaben beteiligt werden (Gegenstromprinzip). Dieses System gewährleistet Planungssicherheit und stellt zugleich sicher, dass die Belange der unteren Stufen bei der Planaufstellung der höheren Stufe berücksichtigt werden.“*

*Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung. Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.“ (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, und Wohnungsbau Baden-Württemberg)*

#### 1.2 Ziele (Z) der Raumordnung

*„Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.“ (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, und Wohnungsbau Baden-Württemberg)*

#### 1.3 Grundsätze (G) der Raumordnung

*„Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.“ (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, und Wohnungsbau Baden-Württemberg)*

## **1.4 Für das Plangebiet einschlägige Ziele und Grundsätze des LEP 2002**

Im Landesentwicklungsplan von Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002, wird Horb als Mittelzentrum und Empfingen als Kleinzentrum eingestuft. Für den Bereich zwischen Nagold und Herrenberg, sowie zwischen Horb und Rottenburg sollen die Landesentwicklungsachsen laut dem Landesentwicklungsplan weiter ausgeformt werden. Horb und Empfingen liegen in einem allgemein ländlichen Raum.

Folgende Ziele und Grundsätze sind für das Plangebiet einschlägig (LEP 2002):

### 1. Leitbild der räumlichen Entwicklung

*1.5 G Das Land ist als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in seiner Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität zu stärken. Dazu ist die Wirtschaft des Landes durch Erschließung von Wachstumsfeldern, Einsatz neuer Schlüsseltechnologien, Einrichtung zukunftsorientierter Ausbildungsgänge und Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen.*

*1.6 G Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes ist eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sicherzustellen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Motorfunktion der Zentralen Orte stärkt, die räumliche Kooperation und den Leistungsaustausch fördert und die großräumige Einbindung des Landes gewährleistet. [...]*

*1.11 G Die Teilräume des Landes sind als Handlungsebene zu stärken. [...] Dazu sind spezifische Entwicklungspotenziale zu nutzen, strukturelle Defizite und Überlastungen zu verhindern und abzubauen, regionale Eigenkräfte zu mobilisieren und die Kooperation mit Nachbarräumen zu intensivieren.*

### 2. Raumstruktur

*2.4.1 G Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen [...] Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.*

*2.4.1.3 G Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. [...]*

*2.4.3.2 G Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.*

*2.4.3.5 Z Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.*

*2.4.3.6 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.*

*2.4.3.7 G Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.*

*2.6.2 Z Die landesbedeutsamen Entwicklungsachsen zur Förderung des großräumigen Leistungsaustauschs innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg werden als Landesentwicklungsachsen ausgewiesen.*

*2.6.4.2 Z Im Ländlichen Raum sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den höheren Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen angemessen weiterentwickelt werden.*

### 3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

*3.1.2 Z Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.*

*3.1.9 Z Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.*

*3.3.1 G Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen.*

*3.3.3 G Für den Aufbau und die Sicherung zukunftsfähiger Unternehmen sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und in regionaler Kooperation, insbesondere mit der Wirtschaft und ihren Einrichtungen, die wirtschaftsnahe Infrastruktur zu stärken. Dazu ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung, insbesondere im Ländlichen Raum, das Netz der Technologie- und Gründerzentren bedarfsgerecht auszubauen.*

*3.3.4 G Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.*

*3.3.5 G Die Bedarfsanalyse und die Festlegung der Standortmerkmale sollten in regionaler Zusammenarbeit aller berührter Stellen und Organisationen, insbesondere der Wirtschaft, erfolgen, um der zu erwartenden Nachfrage optimal entsprechen zu können.*

*3.3.6 Z Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. [...]*

*3.3.6 G Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete soll intensiviert werden, auch über die Landesgrenze hinweg. Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind.*

#### 4. Weiterentwicklung der Infrastruktur

4.1.1 G Das Verkehrswesen ist so zu gestalten, dass es zu der angestrebten Entwicklung des Landes und seiner Teilräume sowie zur Festigung des Netzes der Zentralen Orte und zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen beiträgt. Dabei ist den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen.

#### 5. Freiraumsicherung, Freiraumnutzung

5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.

Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

5.1.3 Z Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

5.3.4 Z Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

5.3.5 Z Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.

#### 6. Stärkung der regionalen Eigenkräfte

6.2.8 [...] Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu sind

- die Intensivierung der räumlichen Kooperation und die Abstimmung bei größeren Planungsvorhaben auf regionaler und kommunaler Ebene,
- die Erstellung eines grenzübergreifenden räumlichen Entwicklungskonzepts unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit angrenzenden Räumen,
- die Ausformung der Landesentwicklungsachsen, insbesondere zwischen Nagold und Herrenberg sowie zwischen Rottenburg und Horb mit Weiterführung nach Freudenstadt,
- die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die verkehrliche Erschließung durch den öffentlichen Personenverkehr,
- die Erhaltung größerer zusammenhängender Freiflächen und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit,

– die Vereinbarung regionaler Leitziele für ein eigenständiges Entwicklungsprofil unter Einbeziehung weiterer Akteure im Raum und Intensivierung der Vernetzung mit den benachbarten Großräumen.

## **2. Regionalplan Nordschwarzwald**

### **2.1 Bindungswirkung, Ziele und Grundsätze**

Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) haben die raumplanerischen Vorgaben der Regionalpläne Bindungswirkung. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind im Abwägungsprozess- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ergänzt wird diese Bindungswirkung durch das Landesplanungsgesetz (LPIG). Gemäß § 4 Abs. 1 LPIG sind die Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Hingegen sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 2 LPIG in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet gilt der Regionalplan Nordschwarzwald (Regionalverband Nordschwarzwald 2015 A) mit den Änderungen und Ergänzungen Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 (Regionalverband Nordschwarzwald 2015 B) und Teilregionalplan Landwirtschaft (Regionalverband Nordschwarzwald 2017).

Für das Plangebiet wurde die 7. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft am 12. Juli 2023 vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Nordschwarzwald beschlossen und von der Verbandsversammlung am 19. Juli 2023 als Satzung festgestellt. Mit der Verbindlichkeitserklärung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Genehmigung wurde die 7. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald verbindlich.

### **2.2 Gebietstypen**

*„Nach § 8 Abs. 7 ROG sind folgende Gebietstypen definiert:*

*Vorranggebiete - VRG nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG*

*Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus.*

*Vorbehaltsgebiete - VBG nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG*

*In Vorbehaltsgebieten ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.*

*Eignungsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG*

*In Eignungsgebieten stehen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.“ (Pustal Landschaftsökologie und Planung)*

### **2.3 Verbindlicherklärung**

*„Verbindlicherklärung gemäß Genehmigung des Regionalplans 2015 für die Region Nordschwarzwald: „Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die ihnen entsprechenden zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte und der Strukturkarte. Gemäß § 4 LPIG in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S.385) und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18.*

*August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele "Z" nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen." (Regionalverband Nordschwarzwald 2015 A, übernommen aus Pustal Landschaftsökologie und Planung)*

## 2.4 Für das Plangebiet einschlägige Ziele und Grundsätze des Regionalverbands Nordschwarzwald 2015

Die Große Kreisstadt Horb wird im Regionalplan 2015 als Mittelzentrum aufgeführt, welchem mit den Landesentwicklungsachsen eine verstärkte Entwicklungsfunktion zukommen soll. Die Gemeinde Empfingen ist gemäß dem Regionalplan Nordschwarzwald als Kleinzentrum festgelegt. Das Mittelzentrum Horb wird im Regionalplan als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Im Regionalplan Nordschwarzwald ist ebenfalls niedergeschrieben, dass die Anbindung an die Mittelbereiche (unter anderem an Horb) an die Bundesautobahn A 81 durch vermehrten Aus- und Neubau von Straßen zu verbessern ist. Sowohl Horb, wie auch der Gemeinde Empfingen sollen gemäß dem Regionalplan verstärkter Siedlungsfunktionen zukommen.

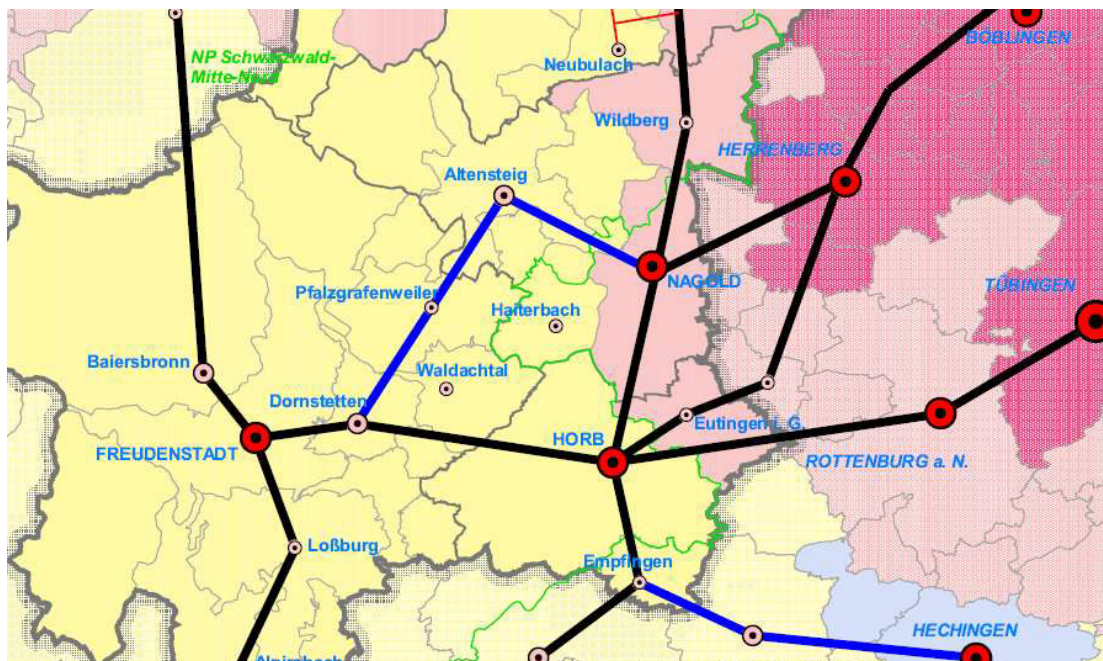


**Abbildung 6:** Ausschnitt Regionalplan Nordschwarzwald 2015 – Strukturkarte  
(Quelle: [www.nordschwarzwald-region.de](http://www.nordschwarzwald-region.de))

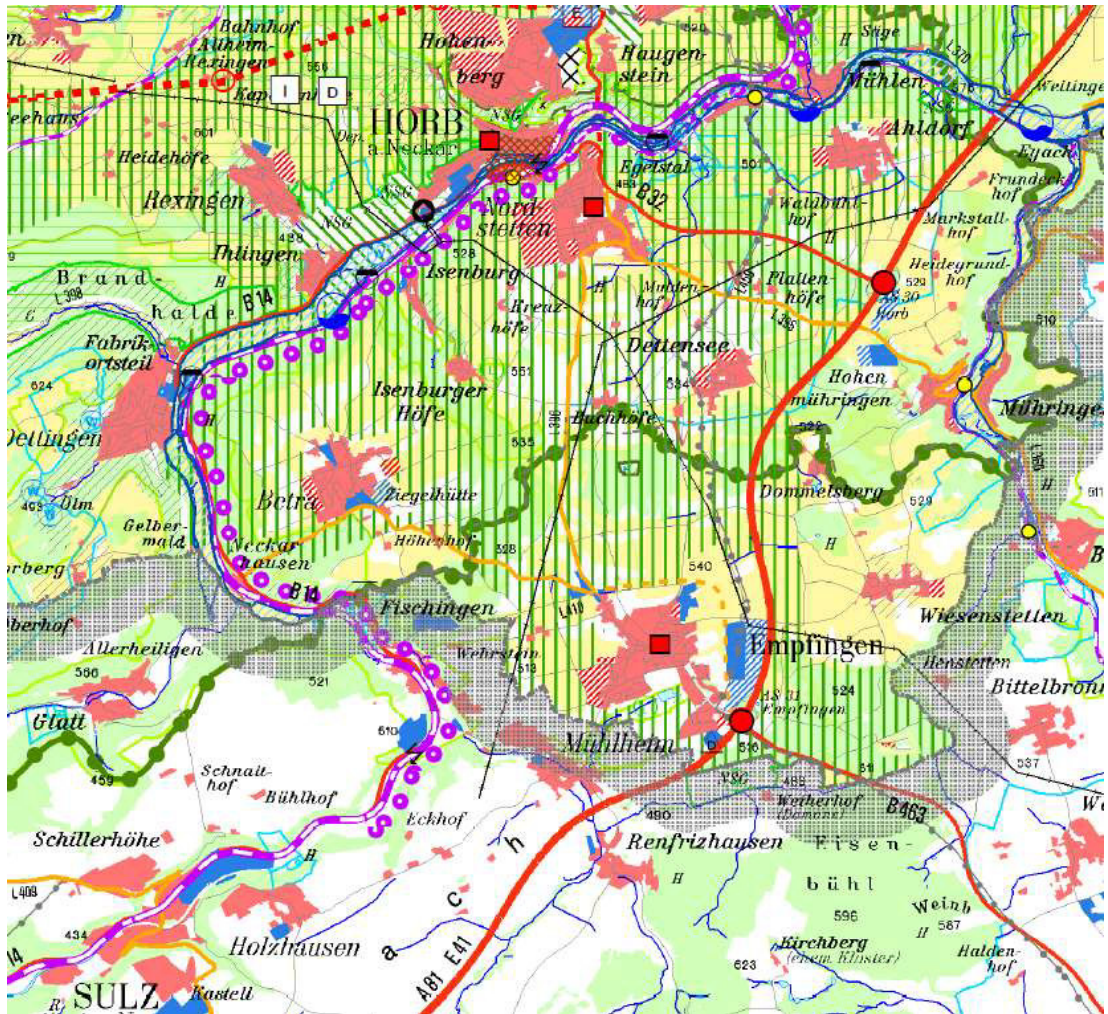


**Abbildung 7:** Ausschnitt Regionalplan Nordschwarzwald 2015 – Raumnutzungskarte  
(Quelle: [www.nordschwarzwald-region.de](http://www.nordschwarzwald-region.de))

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans Nordschwarzwald sind u.a. einschlägig (Regionalverband Nordschwarzwald):

#### 1.1 Leitbild der räumlichen Entwicklung

G Die Region Nordschwarzwald soll zu einem zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort entwickelt werden.

G Die Region soll eine bessere Anbindung an das überregionale Fernverkehrsnetz erhalten.  
[...]

#### 1.2 Grundsätze für die räumliche Ordnung und Gestaltung der Region

G(1) Die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region sind zu stärken. Dazu ist die Wirtschaft der Region in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen. Geeignete Standorte für Ansiedlungen i.d.R. in gewerblich-industriellen Schwerpunkten, auch vorsorglich für zusammenhängende und sehr großflächige und damit regionalbedeutsame Vorhaben, sowie für Erweiterungen sind vorzuhalten.

G(3) [...] Es ist anzustreben, die hohe Verkehrsbelastung durch weite Pendlerverkehre insbesondere im Berufsverkehr in benachbarte Regionen durch eine stärkere Arbeitsplatzkonzentration in den Mittelzentren der Region Nordschwarzwald, Gewerbe- und Dienstleistungsschwerpunkten sowie interkommunalen Gewerbegebieten zu verringern.

*G(4) Eine gute verkehrliche Anbindung und Erschließung aller Teilräume der Region ist sicherzustellen. [...]*

*G(8) Zur Verringerung des Landschaftsverbrauches ist i. S. der Nachhaltigkeit der Inanspruchnahme von Boden durch ein Flächenmanagement entgegenzusteuern. Dazu ist die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen und Infrastruktur durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau, Nachverdichtung sowie Brachflächennutzung auf das notwendige Maß zu beschränken; verdichtete Bauweisen sind anzustreben. [...]*

#### 2.6 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

*G(2) Bei der Standortwahl für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Dienstleistungseinrichtungen sollen insbesondere die Nähe zu Zentralen Orten, die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie die Zuordnung der Arbeitsplätze zu vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungen berücksichtigt werden.*

*G(3) Bei der Ausweisung erforderlicher Flächen sollen die natürlichen Gegebenheiten beachtet und eine Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen weitestgehend ausgeschlossen werden.*

*G(6) In den Mittelbereichen Calw, Nagold und Horb, die enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum Stuttgart haben, wird durch Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe oder Dienstleistungseinrichtungen angestrebt, einen ausgeglichenen Pendlersaldo zu erreichen.*

*G(7) Im ländlichen Raum zwischen den Entwicklungsachsen soll für die dort ansässige Bevölkerung ein ausreichendes Angebot an nicht landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ermöglicht werden, schwerpunktmäßig in den zentralen Orten.*

##### 2.6.2 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

*Z Als Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden das Oberzentrum Pforzheim sowie die Mittelzentren Mühlacker, Nagold und Horb sowie das Unterzentrum Altensteig festgelegt. Nutzungen und Maßnahmen, die der Schwerpunktfunction entgegenstehen, sind ausgeschlossen.*

#### 2.7 Interkommunale Gewerbegebiete (IKG)

*Z(1) Interkommunale Gewerbegebiete werden als Vorranggebiete festgelegt. An diesen Standorten soll der jeweilige gewerbliche Flächenbedarf schwerpunktmäßig abgedeckt werden. Nutzungen und Maßnahmen, die der Umsetzung der IKG entgegenstehen, sind ausgeschlossen.*

*G(2) Es ist anzustreben, dass die interkommunalen Gewerbegebiete eine angemessene Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs haben.*

*G(3) Die interkommunalen Gewerbegebiete sind geeignet für Aussiedlungen und Neuansiedlungen von Unternehmungen auch von außerhalb. Sie sollen durch ein aktives Marketing der Wirtschaftsförderung beworben werden.*

##### 4.1.1 Straßenverkehr

*Z(1) Die Anbindung der Mittelbereiche Nagold, Freudenstadt und Horb an die Bundesautobahn A 81 ist durch den Aus- und Neubau von Straßen zu verbessern.*

### **Folgende Ziele und Grundsätze tangierten das Zweckverbands- und Plangebiet bis zur 7. Änderung des Regionalplans:**

*„Ziele und Grundsätze des Regionalplans 2015:*

*3.2.1 (Z) Regionaler Grünzug*

*3.3.1 (G) Flächen für Bodenschutz (Teilflächen Wald und Offenland)*

*3.3.4 (G) Flächen für die Forstwirtschaft (Waldflächen)*

*Ziele und Grundsätze des Teilregionalplans Landwirtschaft 2017:*

**3.3.3 (Z) Flächen für die Landwirtschaft (Vorranggebiet)**  
*(Pustal Landschaftsökologie und Planung)*

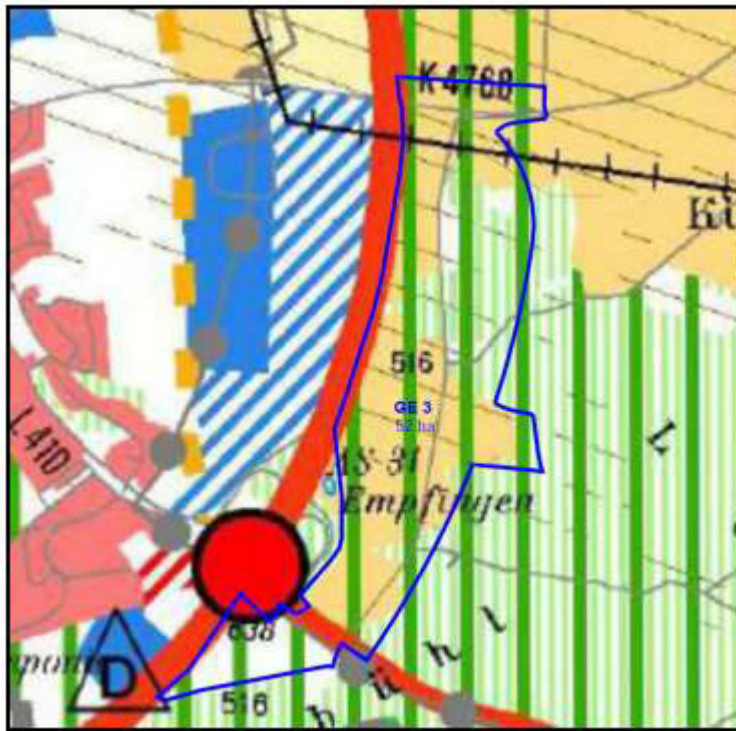


**Abbildung 8:** Ausschnitt Regionalplan Nordschwarzwald 2015 – Raumnutzungskarte mit Darstellung des Zweckverbandsgebiets KOMPASS81  
(Quelle: Antrag auf Änderung des Regionalplans 2015, Region Nordschwarzwald)

Legende:

Blau umrandet: Zweckverbandsgebiet; Fläche gelb: Flächen für Landwirtschaft (VRG);  
Schraffur dunkelgrün: Regionaler Grünzug; Schraffur braun: Flächen für Bodenschutz;  
Schraffur hellgrün: Flächen für Forstwirtschaft (Waldflächen)

### 3. Änderung des Regionalplans

Auf Grund der oben genannten Widersprüche zu den regionalplanerischen Vorgaben wurde eine Änderung des Regionalplans für den Bereich des Plangebietes notwendig. Die Anpassung der regionalplanerischen Vorgaben und Darstellungen für das Plangebiet erfolgte im Rahmen der 7. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen „KOMPASS81“.

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat am 24.11.2021 der Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens zur Teiltrücknahme des Grünzuges und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft zugestimmt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 07.11.2022 bis zum 31.01.2023. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.07.2023, wurde die 7. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erfolgte am 27.06.2024 mit Aktenzeichen MLW 14-24-163/35 gemäß § 13 Abs. 1 LplG.

Die Rechtsverbindlichkeit der 7. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 26.07.2024 erlangt.

Nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2a des Landesplanungsgesetzes (LplG) Baden-Württemberg ist bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments durchzuführen. Hierzu wurde im Rahmen der 7. Regionalplanänderung ein Umweltbericht erstellt, der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen bezogen auf die Schutzgüter (Mensch/menschliche Gesundheit/ Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Landschaft, Tiere/ Pflanzen/biologische Vielfalt/ Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft) und auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und bewertet. Eine FFH-Vorprüfung und eine Einschätzung zum Besonderen Artenschutz ist ebenfalls erfolgt und im Umweltbericht dokumentiert.

Wesentliches Ergebnis Umweltprüfung war, dass bei Realisierung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche negative Auswirkungen auch alle Schutzgüter zu erwarten sind. Besonders hoch werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche prognostiziert. Für die meisten Schutzgüter ist eine abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Regionalplanungsebene jedoch nicht möglich. Die vertiefte Bewertung der Umweltbelange erfolgt deshalb im Rahmen der Umweltberichte im Zusammenhang mit den Bauleitplänen. Der Umweltbericht für die Flächennutzungsplan-Änderung ist unter Punkt F beigefügt.

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der Begründung genannten Maßnahmen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. In § 28 Abs. 4 LplG wird diese Überwachungsaufgabe (Monitoring) den höheren Raumordnungsbehörden übertragen.

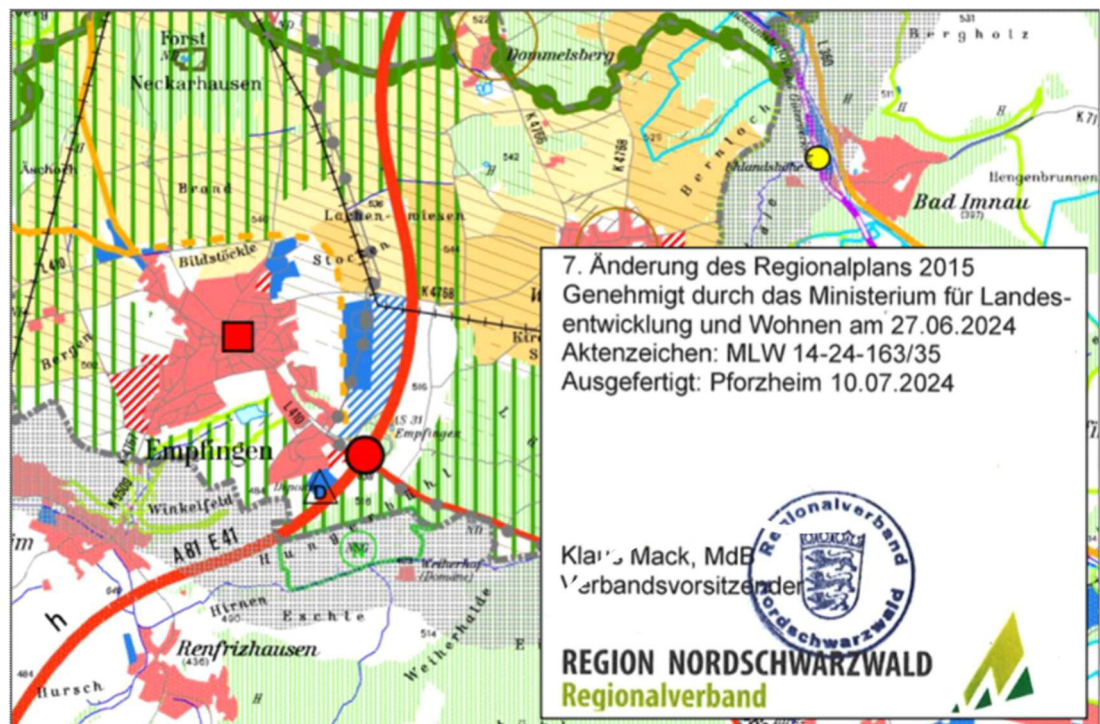


**Abbildung 9:** Ausschnitt 7. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald 2015 – Raumnutzungskarte mit neuer Darstellung des Zweckverbandsgebiets KOMPASS81  
(Quelle: 7. Änderung des Regionalplans 2015, Planteil und Begründung vom 12.07.2023)

#### **4. Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundzüge**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ als interkommunales Gewerbegebiet gemäß dem Grundsatz 3.3.6 des LEP 2002 in Verbindung mit den unter Punkt 2.7 genannten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Nordschwarzwald 2015 bauleitplanerisch vorbereitet. Der gewählte Standort in unmittelbarer Nähe zur Bundeautobahn A81 und der dahinterliegenden Siedlungsfläche der Gemeinde Empfingen stellt eine Arrondierung und keinen neuen Siedlungsansatz dar. Hierdurch entspricht die Planung dem Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplans.

Durch die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes kann die große Kreisstadt Horb a.N., die im Regionalplan als Mittelzentrum mit dem Schwerpunkt für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesen ist, seiner Aufgabe nachkommen ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen für Neuansiedlungen vorzuhalten. Sowohl Horb, als auch die im Regionalplan als Kleinzentrum festgelegten Gemeinde Empfingen sollen verstärkter Siedlungsfunktionen zukommen. Insgesamt stärkt die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes den Wirtschaftsraum und dessen zukunftsfähige Weiterentwicklung samt der Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes. Darüber hinaus wird der Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebiets der Pendlerverkehr in angrenzende Regionen verringert und so die Verkehrsbelastung reduziert.

Der Bedarf an Gewerbeflächen wurde mittels einer Bedarfsanalyse durch des Büro Gfrörer ermittelt und das Plangebiet so verortet und gegliedert, dass es der zu erwartenden Nachfrage optimal gerecht werden kann. Der Bedarfsanalyse ist zu entnehmen, dass die bestehenden Baulücken und Baulandreserven den zukünftigen Bedarf nicht decken können. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen übersteigt das reale Angebot, welches durch die Stadtverwaltung von Horb a.N. gesteuert werden kann, aus Sicht der Wirtschaftsförderung Horb a.N. beinahe um den Faktor 17. Selbst bei einer qualitativen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung von Ansiedlungswünschen aus Sicht der Stadt, übersteigt die Nachfrage das Angebot etwa um den Faktor 11.

Nach der aktuellen Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs aufbauend auf dem TBS-GIF-PRO-Modell, beläuft sich der relative Gesamtbedarf an Gewerbefläche innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft bis zum Jahr 2037 auf 60,4 ha. Der absolute Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen mit Erschließungsflächen – dies ist der relative Bedarf abzüglich der heute noch vorhandenen, bisher unentwickelten Gewerbeflächen und der noch vorhandenen gewerblichen Baulücken – beläuft sich innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft insgesamt auf 46,0 ha. Die Stadt Horb a.N. und die Gemeinde Empfingen weisen zusammen somit einen relativen Gesamtbedarf an Gewerbeflächen bis zum Jahr 2037 von 47,4 ha auf. Der absolute Bedarf beläuft sich bei beiden Kommunen zusammen auf insgesamt 34,6 ha (rund 35 ha).

Die Standortalternativenprüfung des Ingenieurbüros Gfrörer aus Empfingen in der aktualisierten Fassung vom 06.03.2023, gibt den Standort GE 3 „Eichle“, östlich der A81, unmittelbar an der Autobahnabfahrt Empfingen, aus planerischer Sicht und aus Sicht der Gewerbeentwicklung als favorisierten Standort vor. Das geplante Gewerbegebiet kann an dieser Stelle auch an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden. Die Verkehrsinfrastruktur zur Erschließung und Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz wird im Plangebiet angemessen weiterentwickelt. Auf Basis der aktuell vorliegenden Variante zur Rahmenplanung kann an diesem Standort ein Flächenbedarf von ca. 33 ha Gewerbebaufläche gedeckt werden. Die sonstigen im Rahmen der Standortalternativenprüfung untersuchten Standorte GE 1, GE 2 und GE 4 können bereits heute die oben genannten erforderlichen Flächenbedarf für die Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbegebietes nicht decken.

Mit der 7. Änderung des Regionalplans Nordschwarzwald inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft, Teiltrücknahme eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, IKG Horb/Empfingen „KOMPASS81“ wurden die bisherigen regionalplanerischen Zielkonflikte ausgeräumt. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81, Autobahnkreuz Ost Empfingen“ steht somit nicht den Vorgaben des Regionalplan Nordschwarzwald entgegen und passt sich gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung an.

Für den Eingriff in die land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist ein Ausgleich zu erbringen. Der Eingriff in den Naturhaushalt sowie die Inanspruchnahme von Böden werden auf das geringst mögliche Maß beschränkt und die Eingriffs- Ausgleichsbilanz im Rahmen der Umweltprüfung des Bebauungsplanverfahrens dargelegt.

## D. FLÄCHENBEDARFSNACHWEIS

Zur Ermittlung des aktuellen Flächenbedarfs bis zum Jahr 2037 wurde vom Büro Gfrörer Ingenieure, Empfingen ein entsprechender Nachweis für die Verwaltungsgemeinschaft mit ihren Bereichen Horb a.N., Empfingen und Eutingen ausgearbeitet. Der Nachweis des zukünftigen Gewerbe- und Industrieflächenbedarfs basiert auf dem Berechnungsmodell TBS-GIFPRO (trendbasierte, standortspezifische Gewerbe- und Industrieflächenprognose) des Difu (Deutsches Institut für Urbanistik).

Gewerbeflächenbedarfe innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft bis 2037

|                                                                                                                                                              | Horb a. N.     | Empfingen      | Eutingen<br>im Gäu | Summe<br>VG                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|--------------------|------------------------------------------|
| Relativer Flächenbedarf gem. GIFPRO-Standardberechnung                                                                                                       | 11,3 ha        | 16,1 ha        | 13,0 ha            | 40,4 ha                                  |
| + Nachholbedarf Horb a. N.                                                                                                                                   | + 20,0 ha      | --             | --                 | + 20,0 ha                                |
| <b>Relativer Gewerbeflächenbedarf gesamt</b>                                                                                                                 | <b>31,3 ha</b> | <b>16,1 ha</b> | <b>13,0 ha</b>     | <b>60,4 ha</b>                           |
| - bisher unentwickelte Gewerbeflächen in allen Ortsteilen der VVG                                                                                            | -26,5 ha       | --             | -3,4 ha            | -29,9 ha                                 |
| - aktivierbare gewerbliche Baulücken<br>(= 25% der vorhandenen Baulücken)                                                                                    | -1,3 ha        | -1,4 ha        | -0,5 ha            | -3,2 ha                                  |
| <b>Absoluter zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf ohne Berücksichtigung Eigenentwicklungsflächen in den kleinen Ortsteilen von Horb a. N.</b>                   | <b>3,5 ha</b>  | <b>14,7 ha</b> | <b>9,1 ha</b>      | <b>27,3 ha</b>                           |
| + für die Eigenentwicklung - vor allem im Bereich von Handwerksbetrieben – erforderliche Flächen in den kleinen Ortsteilen von Horb a. N. *                  | + 9,5 ha       | --             | --                 | + 9,5 ha                                 |
| <b>Absoluter zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf mit Berücksichtigung der erforderlichen Eigenentwicklungsflächen in den kleinen Ortsteilen von Horb a. N.</b> | <b>13,0 ha</b> | <b>14,7 ha</b> | <b>9,1 ha</b>      | <b>36,8 ha</b>                           |
| + notwendige Erschließungsflächen (+ 25 %)                                                                                                                   | +3,2 ha        | +3,7 ha        | +2,3 ha            | +9,2 ha                                  |
| <b>Absoluter zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf mit Erschließungsflächen</b>                                                                                  | <b>16,2 ha</b> | <b>18,4 ha</b> | <b>11,3 ha</b>     | <b>46,0 ha</b><br>(Rundungsfehler = 0,1) |

**Tabelle 2:** Übersicht der Gewerbeflächenbedarfe innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft bis 2037  
(Quelle: Gewerbeflächenbedarf bis 2037 Büro Gfrörer Ingenieure)

Der Flächenbedarfsnachweis zeigt auf, dass sich der relative Gesamtbedarf an Gewerbeflächen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft bis 2037 auf 60,4 ha beläuft. Der absolute Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen – dies ist der relative Bedarf abzüglich der heute noch vorhandenen, bisher unentwickelten Gewerbeflächen und der noch vorhandenen gewerblichen Baulücken – beläuft sich innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft insgesamt auf 46,0 ha. Der Nachweis des Gewerbeflächenbedarfs bis 2037 des Büro Gfrörer Ingenieure, Empfingen mit Stand vom Juli 2021 ist den Unterlagen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigefügt.

## E. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

### 1. Lage, Größe, Topographie und Erschließung des Plangebiets

Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 47 ha und liegt auf der Gemarkung Empfingen, östlich der Bundesautobahn A 81. Westlich der Bundesautobahn grenzen bestehende Gewerbegebiete an: unmittelbar auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn befindet sich das Gewerbegebiet „Autobahnkreuz Südost“ das sich bis zur Haigerlocher Straße (L 410) erstreckt. Südlich der Haigerlocher Straße sind die Gewerbegebiete „Auchtert“ und „Alte Kaserne“ verortet. „Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Großlandschaft „Gäuplatten des Neckarlandes“ und dem untergeordneten Naturraum „Obere Gäue“.“ (Pustal Landschaftsökologie und Planung)

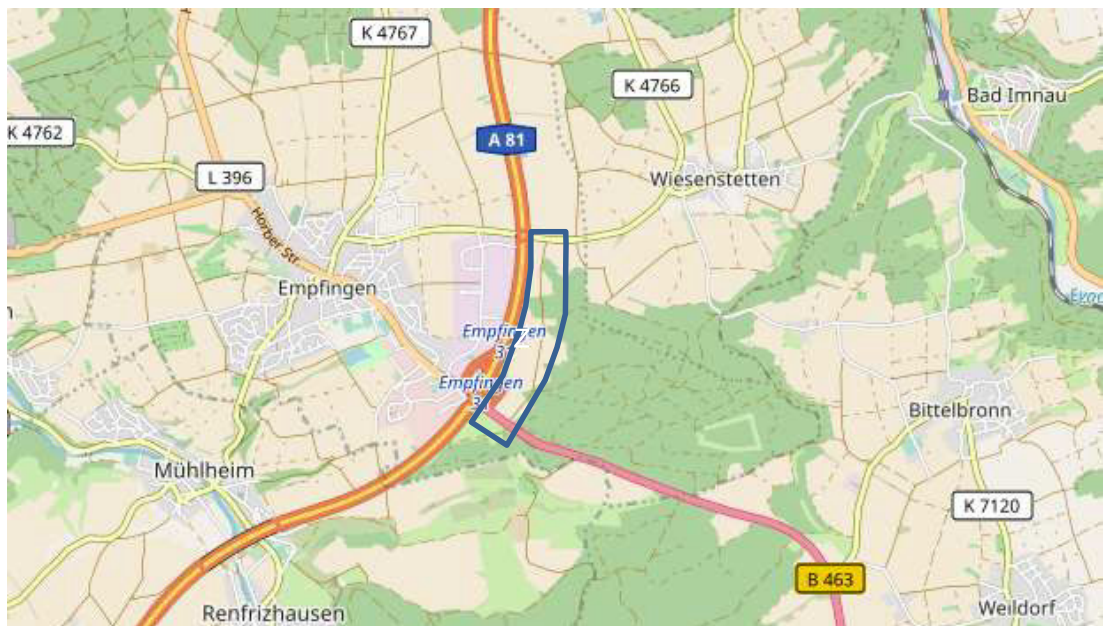


**Abbildung 10:** Lage des Plangebiets  
(Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

„Das Gelände ist in unterschiedliche Richtungen eben bis schwach geneigt. Zwischen B 463 im Süden und K 4768 im Norden steigt das Gelände um ca. 18 m an. Die mittlere Hangneigung beträgt hier ca. 1,36 %.“ (Pustal Landschaftsökologie und Planung)

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke mit den Nummern

2983, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3013, 3013/1, 3014, 3015, 3017, 3017/1, 3018, 3024, 3026, 3028, 3079, 3080, 3081, 3083, 3084, 3085, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3133, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3161, 3162, 3163, 3166, 3167, 3675, 3676, 3677, 3678, 3679, 3680, 3681, 3683, 3684

sowie Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern

342, 345, 346, 2974, 2984, 3019, 3022, 3023, 3025, 3027, 3037, 3052, 3073, 3086, 3087, 3089, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3109/1, 3110, 3111, 3129, 3131, 3131/1, 3132, 3133/1, 3134, 3135, 3136, 3137, 3143, 3144, 3145, 3147, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3164, 3168, 3592, 3602, 3602/2, 3627, 3627/1, 3665, 3666, 3667, 3668, 3671, 3672, 3673, 3674, 3686, 3687, 3687/1, 3688, 3688/1.

Der Anschluss des Plangebiets an den regionalen und überregionalen Verkehr erfolgt im Süden über die Bundesstraße B 463 sowie die unmittelbare Lage an der Auffahrt Empfingen der Bundesautobahn A 81. Im Norden erfolgt der Anschluss über die Kreisstraße K 4768, benannt als Empfänger Straße bzw. Wiesenstetter Straße. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung soll die Kreisstraße K 4768 mittels einer neuen Ostumfahrung an die Bundesstraße B 463 angebunden werden. An diesen östlich der interkommunalen Gewerbeentwicklung verlaufenden neuen Abschnitte der K 4768 bindet die interne Erschließung des KOMPASS81 an, die über zwei Kreisverkehre angeschlossen wird.

## 2. Nutzung

Die Flächen innerhalb des Plangebiets werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Westen dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Diese Offenlandbereiche werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet. Hier finden sich zudem Brachflächen, die aus Acker und Grünlandansaat entstanden sind. Das Feldgehölz entlang der gesamten Autobahnlinie ist ein gesetzlich geschütztes Biotop. Kleinflächig findet sich dem Wald vorgelagert Grünlandnutzung. Der östliche Bereich ist großflächig von Wald bestanden. (vgl. Pustal Landschaftsökologie und Planung)

## 3. Fachliche Vorgaben Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die städtebauliche Entwicklung und daraus ergebende Art der Bodennutzung wird für den Bereich des Zweckverbandsgebiets „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81“ im Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. in den Karten Empfingen 1: Kernort Empfingen und Empfingen 2: Wiesenstetten und Dommelsburg jeweils mit Stand vom 16.10.2018 dargestellt. Bisher wird das Plangebiet als Bestandsfläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft dargestellt. Flächen für eine bauliche Nutzung sind nicht dargestellt.

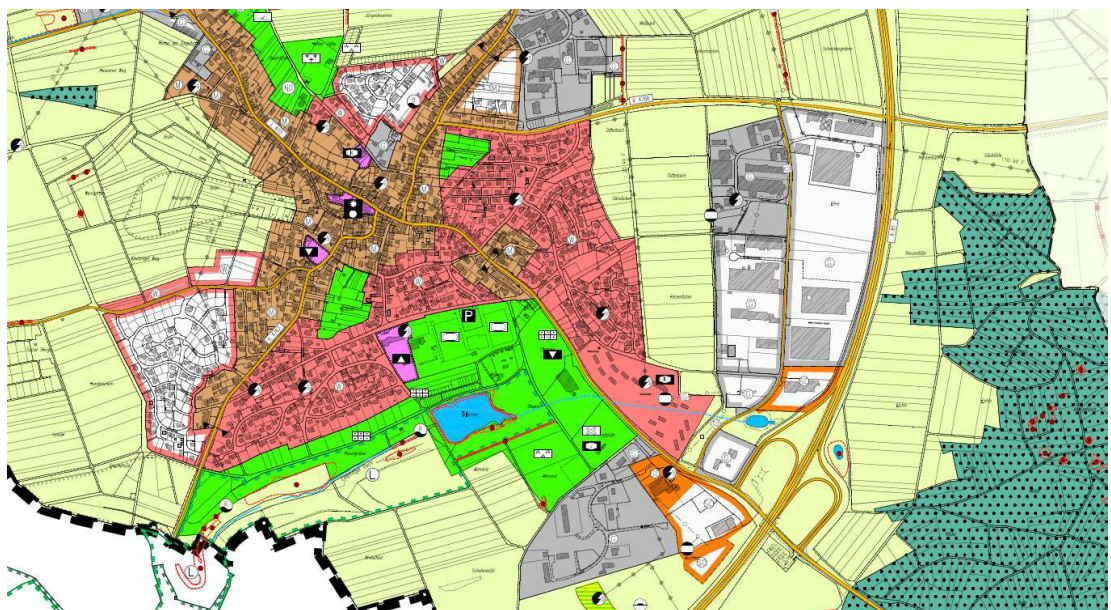


**Abbildung 11:** Ausschnitt Flächennutzungsplan 1997 mit den Änderungen 1-79, Ortslage Empfingen  
(Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. – Eutingen im Gäu – Empfingen)

Darüber hinaus ist für den Bereich des Plangebiets der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. (Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N., 1997) gültig.  
*„Für das Plangebiet sind im Landschaftsplan keine Flächen für bauliche Nutzung dargestellt. Es handelt sich um die Darstellungen land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen.“*  
 (Pustal Landschaftsökologie und Planung)

**Tabelle 3:** Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. im Bereich des Zweckverbandsgebiets  
 (Quelle: Pustal Landschaftsökologie und Planung)

| Karte                                         | Angaben Flächennutzungsplan                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Flächennutzung und Strukturen                 | Flächen für die Landwirtschaft<br>Flächen für Wald                                                                                                                           |
| Arten- und Biotopotential                     | Ackerbereiche            gering<br>Fichtenaufforstung      gering<br>Wirtschaftswald          mittel                                                                         |
| Bodenpotential                                | hohe landbauliche Eignung<br>hohe bis sehr hohe Eignung sonstiger Waldstandorte                                                                                              |
| Wasserdargebotspotential<br>Oberflächenwasser | Flächen geringer abflussdämpfender Wirkung<br>Flächen mit zusätzlicher abflussdämpfender Wirkung durch Waldvegetation                                                        |
| Wasserdargebotspotential<br>Grundwasser       | Flächen mittlerer Eignung, mittlerer Empfindlichkeit                                                                                                                         |
| Klimatisches Regenerationspotential           | Offenland geringer Eignung, mittlere Empfindlichkeit<br>Offenland mittlerer Eignung, geringe Empfindlichkeit<br>Wald hoher und sehr hoher Eignung, sehr hohe Empfindlichkeit |
| Landschaftsbild und Erholungspotential        | Offenland geringer Eignung, geringe Empfindlichkeit<br>Wald mittlerer Eignung, mittlerer Empfindlichkeit                                                                     |
| Raumwiderstand                                | Offenland sehr geringer Raumwiderstand<br>Wald geringer Raumwiderstand                                                                                                       |
| Entwicklungskonzept                           | Flächen für die Landwirtschaft (Ackernutzung);<br>Flächen für die Forstwirtschaft (Bestands- und Entwicklungsflächen)                                                        |

#### 4. Veränderte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81, Autobahnkreuz Ost Empfinger“ sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans wie folgt geändert werden: Die bisherige Darstellung des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft und Wald soll geändert werden. Zukünftig soll das Plangebiet größtenteils als gewerbliche Baufläche (Planung) samt den geplanten Hauptverkehrsstraßen dargestellt werden. Im nördlichen Teil wird zudem eine Fläche für Versorgungsanlagen Umspannwerk (Planung) dargestellt. Ergänzend werden Grünflächen und im östlichen Rand des Plangebietes Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Die veränderten Darstellungen werden in der folgenden Gegenüberstellung dargestellt:

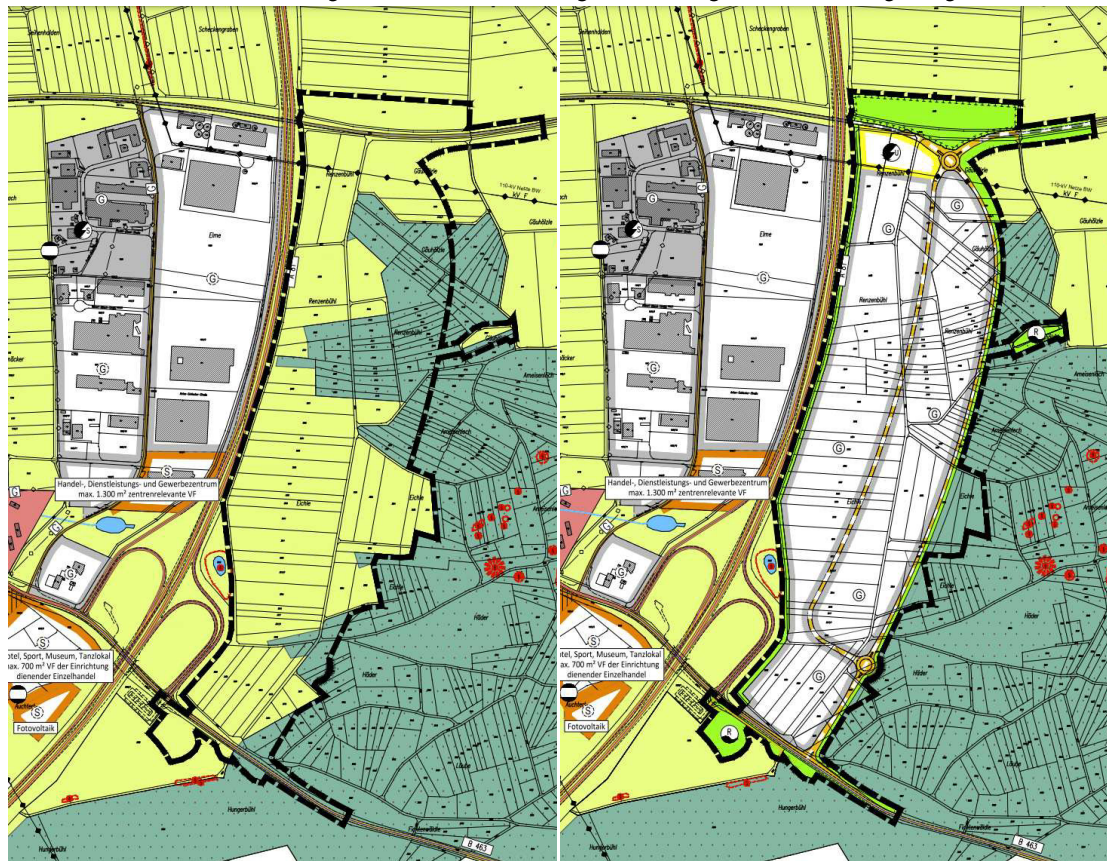


**Abbildung 12:** Auszug Flächennutzungsplan Stand 2018 und Flächennutzungsplanänderung  
(Eigene Darstellung)

Der Umgriff der FNP-Änderung weicht im östlichen Teil vom Geltungsbereich des sich parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ab. Dies wird damit begründet, dass im Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Forstflächen auf der Darstellungsebene des Flächennutzungsplans nicht von Belang sind. Das Deckblatt der FNP-Änderung bezieht sich ausschließlich auf die in der Darstellung veränderten Bereiche und spart deshalb die bereits als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellten Waldflächen aus.

## 5. Planungsstatistik

Die Flächenbilanz innerhalb der Flächennutzungsplanänderung vor und nach der Änderung wird in folgender Tabelle dargestellt:

| Flächennutzung                                | Bestand (ha) | Flächennutzungs-<br>plan - Änderung (ha) | Bebauungs-<br>plan (ha) |
|-----------------------------------------------|--------------|------------------------------------------|-------------------------|
| Landwirtschaftliche Fläche                    | 35,01        | -                                        | -                       |
| Waldfläche                                    | 11,58        | 1,80                                     | 3,80                    |
| Gewerbliche Flächen inkl. innere Erschließung | -            | 34,20                                    | 33,32                   |
| Fläche für Ver- und Entsorgung                | -            | 1,37                                     | 1,31                    |
| Äußere Erschließung                           | 0,64         | 2,39                                     | 3,08                    |
| Grünflächen                                   | -            | 7,47                                     | 7,55                    |
| Geltungsbereich                               | 47,23        | 47,23                                    | 49,06                   |

**Tabelle 4:** Flächenbilanz (Eigene Darstellung)

## F. HINWEISE

### Schutzgebiete und Biotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Schutzgebiete, die im Umweltbericht verortet und genauer erläutert werden.

Biotopverbund § 21 BNatSchG

- Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte: Kernräume und 500 m-Suchraum
- Landesweiter Biotopverbund feuchter Standorte: Kernfläche und 1.000 m-Suchraum

Gesetzlich geschützte Offenlandbiotope § 30 BNatSchG

- „*Straßenbegleitgehölze an der A81, südöstlich Empfingen*“  
Biotop-Nr.: 176182370085
- „*Feldhecken an K 4768, nordöstlich Empfingen*“  
Biotop-Nr.: 176182370077
- „*Feldgehölz und Tümpel SO Empfingen, 'Eichle'*“  
Biotop-Nr.: 176182370051

Gesetzlich geschützte Waldbiotope § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW

- „*Dolinenfeld O Empfingen*“ Biotop-Nr.: 276182371669,  
eine Doline im Nordosten des Plangebiets

### Denkmalschutz

Das Plangebiet umfasst im Süden den Bereich eines ausgedehnten archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Römerzeitliche und vorgeschichtliche Siedlung, hallstattzeitliches Gräberfeld“ (Listen-Nr. 6, ADAB-Id. 107980723). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen.

Die betroffene Denkmalfläche wurde im Jahr 2021 durch Prospektionen untersucht und 2022 in weiten Teilen durch eine großflächige archäologische Rettungsgrabung freigelegt um den Dokumentwert der Befunde und Funde vor Beginn der Baumaßnahmen zu erhalten.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) für zwei verbliebene Flächen archäologische Voruntersuchungen baubegleitend durchgeführt. Im Falle notwendiger Rettungsgrabungen kann die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und muss diese durch den Vorhabenträger finanziert werden. Bodeneingriffe im Bereich von Kulturdenkmalflächen ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind nicht zulässig.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knoche, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## **110-kV-Hochspannungsleitung**

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Freileitung der Netze BW.

Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. In einem Abstand von 25 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse ist die Errichtung von Gebäude nicht zulässig.

Erschließungsplanungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung durchgeführt werden.

Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen.

## **G. UMWELTBERICHT**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von sämtlichen Bauleitplänen die Umweltprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für die Änderung von Flächennutzungsplänen als vorbereitende Bauleitpläne.

Der Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan „Interkommunale Gewerbeentwicklung KOMPASS81, Autobahnkreuz Ost Empfinger“ wurde vom Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen, ausgearbeitet. Der Umweltbericht mit Stand vom 28.07.2025, in geänderter Version vom 17.10.2025, ergänzt am 03.03.2026, ist samt seiner Anlagen Bestandteil der Begründung und den Unterlagen beigelegt.

## **H. ANHANG**

BÜRO GFRÖRER INGENIEURE:

Gewerbeflächenbedarf bis 2037 der Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. mit Stand vom Juli 2021 samt Anlagen

GROSSE KREISSTADT HORB A.N.:

Gewerbeflächenbedarfe der Stadt Horb a.N. bis 2035 bzw. 2037 in geänderter Fassung vom 07.01.2025

BÜRO GFRÖRER INGENIEURE:

Standortalternativenprüfung für die Interkommunale Gewerbeentwicklung im Rahmen des Antrags auf Änderung des Regionalplans 2015 Region Nordschwarzwald in geänderter Fassung vom 06.03.2023

## I. QUELLEN

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG:

Landesentwicklungsplan 2002: [https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/landesentwicklungsplan/?tx\\_rsmbwpublications\\_pi3\[topics\]=195&tx\\_rsmbwpublications\\_pi3\[submit\]=Suchen&tx\\_rsmbwpublications\\_pi3\[ministries\]=37&cHash=0e68ac14ee7ef23e0be624515b1810fd](https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/landesentwicklungsplan/?tx_rsmbwpublications_pi3[topics]=195&tx_rsmbwpublications_pi3[submit]=Suchen&tx_rsmbwpublications_pi3[ministries]=37&cHash=0e68ac14ee7ef23e0be624515b1810fd)

Systematik und Landesentwicklungsplanung 2019: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/landes-und-regionalplanung/systematik-und-landesentwicklungsplan/>

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD:

Regionalplan Satzung: [http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2\\_Regionalplan/Regionalplan2015\\_satzung.pdf](http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/Regionalplan2015_satzung.pdf)

Raumnutzungskarte: [http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2\\_Regionalplan/rnk\\_layout\\_A1-16102017.pdf](http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/rnk_layout_A1-16102017.pdf)

Strukturkarte: [http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2\\_Regionalplan/Strukturkarte\\_NSW.pdf](http://www.nordschwarzwald-region.de/fileadmin/filemounts/redaktion/Bilder/2_Regionalplan/Strukturkarte_NSW.pdf)

7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft – Planteil und Begründung: Titelblatt\_bis\_Begründung\_20240716\_Sign\_u\_Siegel.pdf

7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft – Umweltbericht: [https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2023/11/UB\\_KOMPASS81\\_20220624.pdf](https://nordschwarzwald-region.de/wp-content/uploads/2023/11/UB_KOMPASS81_20220624.pdf)

7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft: <https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/anderungen/7-anderung-des-regionalplans/>

KOMPASS81:

Zweckverband Kommunalpark Stuttgart Singen A81: <http://www.kompass81.biz>

Antrag auf Änderung des Regionalplans 2015 Region Nordschwarzwald

PUSTAL LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND PLANUNG:

Bebauungsplan „Kompass81“ Darstellung der Restriktionen

Umweltbericht (Stand 13.01.2025, in geänderter Version vom 28.07.2025)

BÜRO GFRÖRER UMWELT – VERKEHR – STADTPLANUNG:

Gewerbeflächenbedarfsermittlung Bereich Horb

Gewerbeflächenbedarfsermittlung Bereich Empfingen

Gewerbeflächenbedarf bis 2037

Standortalternativenprüfung

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HORB A. N.

Flächennutzungsplan Ortslage Empfingen

Flächennutzungsplan Ortslage Wiesenstetten

Gewerbeflächenbedarf bis 2035 der Stadt Horb a. N.